

Bedürfnissen der Strafgefangenen angepaßten Warenangebot. Die Abgabe dieser Waren an Strafgefangene erfolgt grundsätzlich nur gegen Wertgutscheine der betreffenden Einrichtung des SV.

### **Merke:**

Die Vergütung, die Strafgefangene für ihre Arbeitsleistungen erhalten, entspricht dem sozialistischen Leistungsprinzip und stellt die Hauptform ihrer materiellen Stimulierung dar. Da ihre Höhe direkt von der Arbeitsleistung abhängig ist, gilt es, diesen Zusammenhang auch durch die Betriebsangehörigen immer wieder bei der Auswertung der Arbeitsergebnisse deutlich zu machen und so hohe Arbeitsleistungen und gute Arbeitsdisziplin zu fördern.

Weiter gilt es zu beachten, daß hohe Arbeitsleistungen bereits über ein entsprechendes Kennzahlensystem zusätzlich materiell stimuliert werden, so daß bei Vorschlägen zur Prämiiierung Strafgefangener „für gute Arbeit“ entsprechend hohe Maßstäbe anzulegen sind. Es müssen also weitere oder über längere Zeit wirkende Gründe vorliegen, um Strafgefangene für aner kennenswerte Arbeitsergebnisse zu prämiieren. Eine entsprechende Beratung und Abstimmung mit den zuständigen SV-Angehörigen ist erforderlich, um mit der Anwendung von Prämien als weitere wesentliche Form der materiellen Stimulierung auch stets positiv auf die Entwicklung des Gesamtverhaltens der Strafgefangenen einzuwirken.

### **Vergleich#i**

§§ 6 und 24 StVG  
§§ 18 bis 20 der 1. DB zum StVG  
2. DB zum StVG  
AEO

### **Literaturhinweise:**

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.2.2

StVG-Kommentar, insbes. § 24

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

GSfSV

Arbeitsrecht (Grundriß), Staatsverlag der DDR, Berlin 1980, insbes. Kap. 5